



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

**Oberste Finanzbehörden  
der Länder**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 18. August 2011

BETREFF **Elektronische Datenübermittlung der Basisrenten- und Altersvorsorgebeiträge;  
Einhaltung der Frist nach §§ 10 Absatz 2a Satz 4 und 10a Absatz 5 Satz 1 EStG**

ANLAGEN **1**

GZ **IV C 3 - S 2222/09/10057 :003**

DOK **2011/0662344**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anbei sende ich Ihnen mein heutiges Schreiben an die Verbände der Anbieter von Basisrenten- und Riester-Verträgen zur Kenntnis.

Das Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zur Ansicht und zum Abruf bereit und wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e.V.

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer  
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)

Bundesgeschäftsstelle  
Landesbausparkassen  
im Deutschen Sparkassen-  
und Giroverband

Bundesverband  
der Deutschen Volksbanken und  
Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband  
deutscher Banken e. V.

Bundesverband  
Investment und  
Asset Management e. V. (BVI)

Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e. V. (GdW)

Bundesverband  
öffentlicher Banken Deutschlands

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände  
im Haus der Deutschen Wirtschaft

Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Genossenschafts- und  
Raiffeisenverband e. V.

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 18. August 2011

Deutscher Raiffeisenverband e. V.  
Raiffeisenhaus  
Deutscher Sparkassen- und  
Giroverband e.V.

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.

Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder

Verband der privaten  
Bausparkassen e. V.

BETREFF **Elektronische Datenübermittlung der Basisrenten- und Altersvorsorgebeiträge;  
Einhaltung der Frist nach §§ 10 Absatz 2a Satz 4 und 10a Absatz 5 Satz 1 EStG**

ANLAGEN 2 Anlagen

GZ **IV C 3 - S 2222/09/10057 :003**

DOK **2011/0662344**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG haben die Anbieter von Basisrentenverträgen bei Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG die für die Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG erforderlichen Daten grundsätzlich bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Entsprechendes gilt nach § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG für die Anbieter von Riester-Verträgen bei Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung nach § 10a Absatz 2a EStG hinsichtlich der für die Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Absatz 1 EStG erforderlichen Daten.

Liegen die in § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG genannten Voraussetzungen vor und kann der vorgegebene Übermittlungstermin, z. B. wegen technischer Probleme, nicht eingehalten werden, sind bei zertifizierten **Basisrentenverträgen**

- der Name und Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Anlegers,
- die Höhe der für das vorangegangene Beitragsjahr geleisteten Basisrentenbeiträge,
- die Zertifizierungsnummer und,
- wenn möglich, auch die Steuernummer sowie die steuerliche Identifikationsnummer

dem Steuerpflichtigen nach dem als **Anlage 1** beigefügten Vordruckmuster bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu bescheinigen. Besteht die Übermittlungspflicht für den Anbieter für mehrere Basisrentenverträge desselben Anlegers, so sind die Beiträge für Verträge mit derselben Zertifizierungsnummer vor der Bescheinigung zusammenzaddieren. Bei Verträgen mit unterschiedlichen Zertifizierungsnummern kann der Block der Zeile 4 des Vordruckmusters mehrfach aufgenommen werden oder für jeden Vertrag mit einer abweichenden Zertifizierungsnummer ein separater Vordruck erstellt werden.

Liegen die in § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG genannten Voraussetzungen vor und kann der vorgegebene Übermittlungstermin, z. B. wegen technischer Probleme, nicht eingehalten werden, sind bei **Riester-Verträgen**

- der Name und Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Anlegers,
- die Höhe der für das vorangegangene Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge getrennt nach Beiträgen und Tilgungsleistungen,
- die Anbieternummer,
- die Zertifizierungsnummer,
- die Vertragsnummer und,

• wenn möglich, auch die Steuernummer sowie die steuerliche Identifikationsnummer dem Steuerpflichtigen nach dem als **Anlage 2** beigefügten Vordruckmuster bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu bescheinigen. Sind Altersvorsorgebeiträge nur für einen Vertrag zu bescheinigen, kann auf den Abdruck der Zeilen 5 und 6 verzichtet werden.

Die Bescheinigung entbindet den Anbieter nicht von der Verpflichtung einer Datenübermittlung. Er hat diese unverzüglich nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.